

**Gründungserklärung
(Satzung)
der
WU (Wirtschaftsuniversität) Wien – Stiftung
in der Fassung von Oktober 2025**

Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Gründerinnen, Name, Sitz, Dauer, Grundsätze der Gemeinnützigkeit	2
§ 2 Widmung des Vermögens	2
§ 3 Stiftungszweck	3
§ 4 Ideelle Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks	4
§ 5 Materielle Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks	5
§ 6 Begünstigte	6
§ 7 Mittelverwendung, Stammvermögen	6
§ 8 Rechnungslegung	7
§ 9 Verwaltung des Vermögens	7
B. ORGANE	8
§ 10 Stiftungsorgane	8
§ 11 Stiftungsvorstand	8
§ 12 Innere Ordnung des Stiftungsvorstands	10
§ 13 Stiftungsprüfer/in	11
§ 14 Budget- und Finanzkommission	12
§ 15 Aufsichtsrat	13
§ 16 Stiftungsbeirat	14
§ 17 Vergütung der Stiftungsorgane	15
C. ÄNDERUNG DER SATZUNG; AUFLÖSUNG DER STIFTUNG	15
§ 18 Änderung der Satzung	15
§ 19 Auflösung der Stiftung	15
D. SONSTIGES	16
§ 20 Schlussbestimmungen	16

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gründerinnen, Name, Sitz, Dauer, Grundsätze der Gemeinnützigkeit

- (1) Die nachfolgend genannten Gründerinnen haben am 22. Juni 2020 eine Stiftung nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz 2015 (kurz „**BStFG**“), BGBI 2015 Teil I 160 in der geltenden Fassung errichtet:
 - (a) Wirtschaftsuniversität Wien, 1020 Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude AD, 2. Stock (kurz „**Erstgründerin**“),
 - (b) Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien, eingetragen zur ZVR-Zahl 067051278 im Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres, 1020 Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude AD, 2. Stock (kurz „**Zweitgründerin**“).

Die Erstgründerin und die Zweitgründerin werden in der Folge gemeinsam kurz „**Gründerinnen**“ genannt.

Die Zweitgründerin wurde im Jahr 2021 aufgelöst und zwischenzeitig im Vereinsregister gelöscht.

- (2) Die Stiftung führt den Namen

WU (Wirtschaftsuniversität) Wien – Stiftung

- (3) Der Sitz der Stiftung ist die politische Gemeinde Wien.
- (4) Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (kurz „**BAO**“).
- (6) Durch Erfüllung der Zwecke der Stiftung wird die Allgemeinheit gefördert.
- (7) Die Stiftung strebt keinen Gewinn an.
- (8) Die Stiftung geht – infolge der überregionalen Bedeutung der Wirtschaftsuniversität Wien und des Einzugsbereichs ihrer Lehrenden und Studierenden aus dem In- und Ausland – nach ihrem Zweck über den Interessenbereich des Bundeslandes Wien hinaus.

§ 2 Widmung des Vermögens

- (1) Die Gründerinnen haben der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung folgendes Barvermögen unentgeltlich zugewendet:
 - a) die Erstgründerin einen Betrag von EUR 49.000,-- (Euro neunundvierzigtausend),
 - b) die Zweitgründerin einen Betrag von EUR 1.000,-- (Euro eintausend).

Dieses Vermögen steht der Stiftung in vollem Umfang sofort und unbelastet zur Verfü-

gung und dient zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Verwendung des Vermögens gemäß § 2 Abs 1 2. Satz BStFG ist zulässig.

Das von den Gründerinnen entweder anlässlich der Errichtung der Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt gewidmete Vermögen ist „**Stammvermögen**“ im Sinne dieser Satzung.

- (2) Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Bar- und Sachzuwendungen der Gründerinnen oder Dritter (einschließlich Spenden Dritter), sofern diese ausdrücklich der Stiftung gewidmet werden (kurz „**Nach- und Zugründungen**“). Derartige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsvorstands. Die Zuwendung von Stiftungsvermögen kann unter der Auflage erfolgen, dass die Zuwendung für einen bestimmten Zweck zu verwenden ist, soweit dieser im Stiftungszweck Deckung findet.
- (3) Die Stiftung finanziert sich – zusätzlich zu dem anlässlich der Errichtung der Stiftung gewidmeten Vermögen – aus Nach- und Zugründungen, aus den Erträgen des gestifteten Vermögens sowie aus Spenden Dritter.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (kurz „**BAO**“).
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung der österreichischen Wissenschaft und (gemeinnützigen) Forschung (Erweiterung des menschlichen Wissenstandes) und die Förderung der Berufsausbildung und Berufsfortbildung, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 (kurz „**UG**“) unter Berücksichtigung der in den §§ 1 und 2 UG genannten Ziele und Grundsätze entsprechen, jeweils mit besonderem Bezug auf die Wirtschaftsuniversität Wien. Insbesondere dient die Stiftung der Erfüllung folgender Zwecke:
 1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre);
 2. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 3. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung in völlig untergeordnetem Ausmaß (maximal 10% der jährlichen Aufwendungen);
 4. in völlig untergeordnetem Ausmaß (maximal 10% der jährlichen Aufwendungen) die Pflege der Kontakte zu den Absentinnen und Absolventen;
 5. in völlig untergeordnetem Ausmaß (maximal 10% der jährlichen Aufwendungen) Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst, insbesondere Förderung der Kunst.
- (3) Darüber hinaus werden sämtliche nachstehend aufgezählten Erfordernisse des § 39 BAO erfüllt:
 1. Die Stiftung verfolgt neben ihrem gemeinnützigen Zweck - Nebenzwecke im völlig untergeordneten Ausmaß – dh. maximal im Ausmaß von 10% ihrer Tätigkeit. Weiters verwaltet die Stiftung eigenes Vermögen (siehe § 9).
 2. Die Gründerinnen dürfen Zuwendungen nur erhalten:

- a) falls die jeweilige Gründerin spendenbegünstigt nach § 4a oder § 4b EStG ist: zur unmittelbaren Förderung der begünstigten Zwecke;
 - b) im Fall der Erstgründerin: bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes zur unmittelbaren Förderung der nach § 4a Abs 2 Z 1 EStG genannten Zwecke;
 - c) im Fall der Zweitgründerin: nur bis zur Höhe der geleisteten Bareinlagen oder zum gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen gemäß § 39 Z 3 BAO. Vermögenszuwendungen an den Gründerinnen oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder 4b EStG begünstigt sind.
Im Übrigen sind Zuwendungen an die Gründerinnen unzulässig.
3. Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehalt oder sonstige Vergütungen) begünstigen.
 4. Für den Fall der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls ihres gemeinnützigen Zwecks gilt § 19 Abs 3 dieser Satzung.
- (4) Die Stiftung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere Zuwendungen entgegen zu nehmen sowie bewegliche und unbewegliche, materielle und immaterielle Vermögenswerte jeder Art zu erwerben, zu verwalten, in Bestand zu geben oder in Bestand zu nehmen, zu belasten oder zu veräußern, all dies im In- und Ausland.
- (5) Die Umsetzung des Stiftungszwecks obliegt dem Stiftungsvorstand.

Er darf sich diesbezüglich auch weisungsgebundener Erfüllungsgehilf/inn/en bedienen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilf/inn/en wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Stiftung muss gegenüber dem/der Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfin weisungsbefugt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des/der Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfin der Stiftung zuzurechnen sind. Die Erfüllungsgehilf/inn/en müssen dem Stiftungsvorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit berichten.

- (6) Darüber hinaus ist die Stiftung berechtigt, für die Verwirklichung eines von ihr verfolgten begünstigten Zwecks teilweise oder ausschließlich Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an bestimmte begünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks zuzuwenden. Bei den begünstigten Einrichtungen muss es sich um Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 bis 6, § 4b oder § 4c EStG handeln.

§ 4 Ideelle Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden:

- a) Förderung und Unterstützung der Wirtschaftsuniversität Wien als begünstigte Einrichtung nach § 4a Abs 3 Z 1 EStG bei der Erfüllung ihrer Zwecke, insbesondere auch durch die Erweiterung des Universitätsgeländes;
- b) Vergabe von Aufträgen, insbesondere Lehr- und Forschungsaufträgen zum Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- c) Förderung von wissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- und Studienprojekten;
- d) Verwertung von Forschungsergebnissen, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- e) Förderung des Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis, insbesondere durch Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen;
- f) Information der Öffentlichkeit und Allgemeinheit über Anliegen und Fortschritte von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie über die Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftsuniversität Wien;
- g) Vergabe von Stipendien und Preisen zum Zweck der Förderung von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben und der Lehre sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen unter Anwendung von § 40b BAO;
- h) Einrichtung einer Klasse für junge Wissenschafter/innen, welche Publikationsmöglichkeiten und Förderungen abseits der üblichen akademischen „Schreiblaufbahn“ (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation, Habilitation etc) bietet („Junge Wilde“);
- i) in völlig untergeordnetem Ausmaß (maximal 10 % der jährlichen Aufwendungen der Stiftung) Förderung der Kunst;
- j) Bildung durch Wissenschaft;
 - (i) wissenschaftliche Berufsvorbildung;
 - (ii) Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
 - (iii) Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
 - (iv) Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsuniversität Wien von Pädagoginnen und Pädagogen;
- k) Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre innerhalb der Wirtschaftsuniversität Wien;
- l) Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.
- m) Förderung von wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen

Sofern die Stiftung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe verfügt, dürfen diese zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

§ 5 Materielle Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden durch Nach- und Zugründungen, Spenden, sonstige freiwillige Zuwendungen jedweder Art (insbesondere Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen) und durch die Erträge des Stiftungsvermögens aus der Vermögensverwaltung aufgebracht.

§ 6 Begünstigte

- (1) Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit im Sinne des Stiftungszwecks. Darüber hinaus ist es der Stiftung gestattet, im Rahmen des Stiftungszwecks auch Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen zu tätigen.
- (2) Niemanden steht ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen zu. Die Gewährung von Zuwendungen liegt im Ermessen des Stiftungsvorstands.

§ 7 Mittelverwendung, Stammvermögen

- (1) Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Höhe nach nicht beschränkt. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks darf auch das Stammvermögen verwendet werden, sofern das gesetzliche Mindestvermögen von EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) nicht unterschritten wird.
- (2) Im Jahresabschluss der Stiftung sind unter dem Stiftungskapital gesondert auszuweisen:
 - a) das Stammvermögen;
 - b) Zuwendungen Dritter, die gemäß § 4a EStG zur sofortigen Zweckerfüllung bereitstehen;
 - c) Zuwendungen Dritter, die gemäß § 4b EStG Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung der Stiftung darstellen.
- (3) Zuwendungen im Sinne des **§ 4a EStG** sind möglichst zeitnah für die Erfüllung der in § 3 genannten begünstigten Zwecke zu verwenden. Die Einstellung einer Rücklage ist in Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an notwendigen Mitteln zulässig. Eine Rücklagenbildung in einem darüber hinaus gehenden Maß bedarf eines Vorstandbeschlusses, für welche konkreten Zwecke oder Vorhaben die Rücklage gebildet wird und eines Zeitrahmens für die Verwirklichung dieser Vorhaben.
- (4) Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte zur ertragsbringenden Vermögensausstattung gemäß **§ 4b EStG** für die Erfüllung der in § 3 genannten begünstigten Zwecke ist frühestens nach dem Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres zulässig. Die Stiftung hat die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte zur ertragsbringenden Vermögensausstattung gemäß § 4b EStG spätestens mit dem Ablauf des siebten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für die in § 3 angeführten begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG zu verwenden. Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung von höchstens 80% der jährlichen Erträge in eine Rücklage in den ersten fünf Wirtschaftsjahren ab Gründung der Stiftung und ansonsten von höchstens 50%.
- (5) Zur Finanzierung der Stiftungsaufwendungen sind die folgenden Mittel in folgender Reihenfolge zu verwenden:
 - a) die Erträge des Stiftungsvermögens;

- b) die Zuwendungen im Sinne des § 4a EStG sowie die Zuwendungen im Sinne des § 4b EStG, sobald letztere verwendet werden dürfen (eine Verwertung von Sachvermögen soll jedoch jeweils nur dann erfolgen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist);
- c) das Stammvermögen.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung im Stiftungs- und Fondsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) samt Lagebericht aufzustellen. Im Sinne des § 20 Abs 6 BStFG sind die §§ 189a bis 216, 222 bis 226 Abs 1, 226 Abs 3 bis 234, 236 bis 239 Abs 1 und 2 sowie § 243 UGB sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Stiftung hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Lagebericht zu erstellen und dem/der Stiftungsprüfer/in zur Prüfung zu übermitteln.
- (4) Der/Die Stiftungsprüfer/in hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung innerhalb von vier Monaten ab Vorlage zu prüfen, wobei für den Maßstab der Prüfung § 20 BStFG 2015, insbesondere dessen Absätze 3, 4 und 5, gilt.

§ 9 Verwaltung des Vermögens

- (1) Die Veranlagung des Stiftungsvermögens ist auf einen langfristigen Vermögensaufbau zwecks ausreichender Vermögensausstattung zur Zweckerfüllung ausgerichtet. Hierdurch darf es aber zu keiner schädlichen Vermögensmehrung im Sinne der BAO kommen.

Die Vorgaben des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz idG zur risikoadversen Finanzgebung sind sinngemäß anzuwenden. Die mit der Finanzgebung verbundenen Risiken sind auf ein für einen langfristigen Vermögensaufbau erforderliches Mindestmaß zu beschränken, wobei auf eine möglichst weitgehende Risikostreuung Bedacht zu nehmen ist. Die Beurteilung von Markt- und Liquiditätsrisiken hat unter der Berücksichtigung des langfristigen Veranlagungshorizontes zu erfolgen.

- (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen der Abs 1 und 4 dürfen folgende Veranlagungsinstrumente in EUR oder fremder Währung gewählt werden:
 - a) Spar-, Termin- und Sichteinlagen, Festgelder oder vergleichbare Geldmarktgeschäfte,
 - b) Wertpapiere (Beteiligungstitel und Schuldtitel),
 - c) Anteile an Investmentfonds und Immobilienfonds,
 - d) Beteiligungen, die in Bezug zur Erreichung des Stiftungszweckes stehen.

- (3) Folgende Finanzgeschäfte dürfen nur getätigt werden, wenn sie in Bezug zum ordentlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung stehen:
 - a) Miet- oder Leasingvereinbarungen mit Bindung an einen Zinsindikator,
 - b) Kredite und andere Formen der Fremdfinanzierung,
 - c) Zins- und Währungstauschverträge zur Absicherung von Grundgeschäften.
- (4) Für die langfristige Veranlagung des Stiftungsvermögens gelten die Bestimmungen der jeweiligen Finanzgebarungs- und Finanzrisikomanagementrichtlinie der Wirtschaftsuniversität Wien für den Supportpool sinngemäß, sofern der Stiftungsvorstand keine eigenen Richtlinien im Sinne des § 2a Z 1 Bundesfinanzierungsgesetz idG erlässt.
- (5) Der Stiftung steht es frei, für die Verwaltung der Stiftung ein eigenes Büro mit der notwendigen Infrastruktur und dem erforderlichen Personal („Stiftungsoffice“) zu unterhalten.
- (6) Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung (einschließlich der Ausgaben für das Stiftungsoffice) sind fremdüblich und im Verhältnis zu den Aufgaben der Stiftung zu gestalten. In der Summe dürfen die Kosten für die Verwaltung der Stiftung und die Mittel zum Einsatz der Absolvent/inn/enpflege gemäß § 3 Abs 2 Z 4 der Gründungserklärung nicht mehr als 10% der Aufwendungen der Stiftung im Sinne des § 7 Abs 1 betragen.

B. ORGANE

§ 10 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der/die Stiftungsprüfer/in,
- c) die Budget- und Finanzkommission,
- d) der Aufsichtsrat,
- e) gegebenenfalls der Stiftungsbeirat.

§ 11 Stiftungsvorstand

- (1) Mitglieder des Stiftungsvorstands sind die jeweiligen Mitglieder des Rektorats der Wirtschaftsuniversität Wien. Der Stiftungsvorstand besteht zumindest aus zwei Vorstandsmitgliedern.

Die Bestellung zum Mitglied des Rektorats gilt gleichzeitig als Bestellung zum Mitglied des Stiftungsvorstands. Scheidet ein Mitglied aus dem Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien aus, so scheidet es automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Stiftungsvorstands entspricht der jeweiligen Funktionsperiode als Mitglieder des Rektorats und beträgt somit, soweit die §§ 23 und 24 UG nichts anderes bestimmen, jeweils vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig als Mitglied des Rektorats aus, so wird sein/e oder ihr/e allfällige/r Nachfolger/in

– mit Wirksamkeit der Bestellung zum Mitglied des Rektorats – Mitglied des Stiftungsvorstands.

Die Funktion als Mitglied des Stiftungsvorstandes erlischt, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Erklärung bedarf, mit Beendigung der Funktion als Mitglied des Rektorats.

- (2) (*bleibt frei*)
- (3) Die Stiftung hat jede Änderung im Stiftungsvorstand binnen vier Wochen unter Angabe des Namens, der Funktion, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, der Zustellanschrift sowie des Beginns und des Endes der Vertretungsbefugnis der Stiftungsbehörde im Sinne des § 14 BStFG als Anhang iSd § 11 Abs 4 BStFG bekannt zu geben.
- (4) Vorsitzende/r des Stiftungsvorstands ist die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (5) Die Stiftung wird jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten.
- (6) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung in der jeweiligen Fassung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem Mitglied des Stiftungsvorstands kommt eine Stimme zu. Dem/Der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands kommt bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht zu.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines/einer gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Alle Entscheidungen und Verfügungen, die nicht gemäß dem BStFG und der Satzung anderen Stellen vorbehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Stiftungsvorstands.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsverteilung beschließen.
- (9) Die Vorgaben für den Abschluss von Insichgeschäften iSd § 5 Abs 5 BStFG sind zu beachten.
- (10) Der Stiftungsvorstand hat vor der Durchführung der folgenden, die Stiftung betreffenden Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten sowie von Beteiligungen im Sinne des § 189a Z 2 UGB;
 - b) die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen und Bürgschaften;
 - c) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten und Wechselverbindlichkeiten, wenn diese im Einzelfall den Betrag von EUR 500.000,-- (Euro fünfhunderttausend) übersteigen;

- d) Investitionen in das Anlagevermögen, soweit diese in ihrer wirtschaftlichen Einheit den Betrag von EUR 500.000,-- (Euro fünfhunderttausend) oder im Geschäftsjahr insgesamt den Betrag von EUR 1.000.000,-- (Euro eine Million), jeweils netto (ohne Umsatzsteuer), übersteigen;
- e) die Erlassung und die Änderung des jährlichen Budgets der Stiftung;
- f) der Abschluss von Insichgeschäften iSd § 5 Abs 5 BStFG.

Soweit die vorgenannten Maßnahmen bereits in einem Budget enthalten sind, welches vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, ist keine nochmalige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Die in diesem Abs 10 genannten absoluten Beträge sind gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2020 verlautbare Indexzahl. Die Valorisierung ist jeweils ab dem 1. Jänner eines Jahres für das Folgejahr wirksam. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, so gilt der an seine Stelle tretende Verbraucherpreisindex bzw. jener Index, der dem zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex am nächsten kommt.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

- (11) Der Stiftungsvorstand, der zumindest zu einem Drittel aus Personen zusammengesetzt ist, denen eine Lehrbefugnis *venia docendi* erteilt wurde (vgl § 40b Abs 2 BAO), hat die Letztentscheidung über die Vergabe von Stipendien und Preisen im Sinne des § 40b Abs 1 Z 1 BAO zu treffen.

Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder Preisen gemäß § 40b Abs 1 Z 1 BAO an Studierende oder Wissenschaftler an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 oder 3 EStG oder an einer Fachhochschule, kann an eine solche Einrichtung übertragen werden.

§ 12 Innere Ordnung des Stiftungsvorstands

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstands können in angemessener Frist von jedem Mitglied des Stiftungsvorstands einberufen werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat 14 (vierzehn) Tage, in dringenden Fällen mindestens 7 (sieben) Tage vor Sitzungsbeginn unter gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der notwendigen Sitzungsunterlagen zu erfolgen. Sofern dies der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, können auch andere Personen (insbesondere Auskunftspersonen) an Sitzungen des Stiftungsvorstands teilnehmen.
- (2) Die Vorstandssitzungen können auch in der Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Die Vorstandssitzungen finden unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands statt. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch sonst zukünftig geeignete Mittel, wie insbesondere elektronische Medien) geladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.

Der Stiftungsvorstand ist auch ohne formelle Einberufung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Abhaltung der Vorstandssitzung einverstanden sind.

- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands ist, wenn ein Beschluss gefasst wurde, ein Protokoll zu erstellen, das von dem/von der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu unterfertigen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu übermitteln ist. Reine Beschlussprotokolle sind zulässig. Widersprüche zum Protokoll sind bei sonstigem Ausschluss binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang des Protokolls schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu erheben.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden.
- (5) Die Sitzungen haben am Sitz der Stiftung oder, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands damit einverstanden sind, an einem anderen Ort in- oder außerhalb der Republik Österreich stattzufinden.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands sind, außer gegenüber anderen Stiftungsorganen und der Stiftungsbehörde, insoweit dieser Aufgaben nach dem BStFG zukommen, zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntwurdenen Umstände der Stiftung verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglieder des Stiftungsvorstands fort.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann eine interne Revision einrichten, welche funktional dem Stiftungsvorstand untersteht und der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Stiftung dient. Der Stiftungsvorstand kann sich dafür der Abteilung für interne Revision der Erstgründerin bedienen. Verfügungen, welche die interne Revision betreffen, müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes getroffen werden. Die interne Revision hat dem Aufsichtsrat über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen mindestens jährlich zu berichten.

§ 13 Stiftungsprüfer/in

- (1) Der/Die Stiftungsprüfer/in wird jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Die Vergütung des/der Stiftungsprüfers/Stiftungsprüferin wird vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (3) Der/Die Stiftungsprüfer/in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes analog § 27 Abs 2 PSG mit sofortiger Wirkung vom Aufsichtsrat abberufen werden.
- (4) Der/Die Stiftungsprüfer/in ist gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats von seiner/ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.
- (5) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde im Sinne des § 14 BStFG jede Änderung des Stiftungsprüfers als Anhang iSd § 11 Abs 4 BStFG bekannt zu geben.

§ 14 Budget- und Finanzkommission

- (1) Als weiteres Organ der Stiftung wird die Budget- und Finanzkommission eingerichtet. Mitglieder dieser Kommission sind die jeweiligen Mitglieder des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien. Sofern der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien eine für Budgetfragen zuständige Kommission einrichtet, kommt den Mitgliedern dieser Kommission diese Aufgabe zu.
- (2) Die Bestellung zum Mitglied des Senats oder gegebenenfalls der für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien gilt gleichzeitig als Bestellung zum Mitglied der Budget- und Finanzkommission der Stiftung. Scheidet eine Person als Mitglied des Senats oder der für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien aus, so scheidet es automatisch aus der Budget- und Finanzkommission der Stiftung aus.
- (3) Die Funktionsperiode der Mitglieder der Budget- und Finanzkommission der Stiftung entspricht der jeweiligen Funktionsperiode als Mitglieder des Senats oder der für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien. Scheidet ein Mitglied der Budget- und Finanzkommission der Stiftung vorzeitig als Mitglied des Senats oder für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien aus, so wird sein/e oder ihr/e allfällige/r Nachfolger/in – mit Wirksamkeit der Bestellung zum Mitglied des Senats oder für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien – Mitglied der Budget- und Finanzkommission der Stiftung.
- (4) Die Funktionsperiode der ersten Mitglieder der Budget- und Finanzkommission der Stiftung beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister und endet mit der Funktionsperiode als Mitglied des Senats oder der für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (5) Vorsitzende/r des Budget- und Finanzkommission der Stiftung ist der/die jeweilige Vorsitzende des Senats oder der für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Budget- und Finanzkommission der Stiftung ist der/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Senats oder der für Budgetfragen zuständigen Kommission des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (6) Die Budget- und Finanzkommission der Stiftung fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem/Der Vorsitzenden der Budget- und Finanzkommission der Stiftung kommt bei Stimmen-Gleichheit das Dirimierungsrecht zu.
- (7) Die Regelungen des § 12 gelten für die Budget- und Finanzkommission der Stiftung mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Budget- und Finanzkommission der Stiftung nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e oder ihre/n Stellvertreter/in, in der jeweiligen Sitzung anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung der Förmlichkeiten des § 12 Abs 1 neuerlich eine Sitzung der Budget- und Finanzkommission der Stiftung einzuberufen,

welche auf die Gegenstände der ersten Sitzung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser neuerlichen Sitzung ist auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen.

- (8) Der Stiftungsvorstand ist gegenüber der Budget- und Finanzkommission in allen Angelegenheiten des Budgets und der Gebarung der Stiftung auskunftspflichtig. Die Budget- und Finanzkommission hat umfassende Einsichtsrechte in die Bücher der Stiftung. Der Stiftungsvorstand hat der Budget- und Finanzkommission das Budget und den Jahresabschluss der Stiftung vorzulegen und zu erläutern. Die Budget- und Finanzkommission kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Als weiteres Organ der Stiftung wird als Aufsichtsorgan im Sinne des § 21 Abs 1 BStFG ein Aufsichtsrat eingerichtet. Mitglieder des Aufsichtsrats sind die jeweiligen Mitglieder des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien.

Die Bestellung zum Mitglied des Universitätsrats gilt gleichzeitig als Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Stiftung. Scheidet eine Person als Mitglied des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien aus, so scheidet es automatisch aus dem Aufsichtsrat der Stiftung aus.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats der Stiftung entspricht der jeweiligen Funktionsperiode als Mitglieder des Universitätsrats und beträgt somit, soweit § 21 UG nichts anderes bestimmen, jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig als Mitglied des Universitätsrats aus, so wird sein/e oder ihr/e allfällige/r Nachfolger/in – mit Wirksamkeit der Bestellung zum Mitglied des Universitätsrats – Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates erlischt, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Erklärung bedarf, mit Beendigung der Funktion als Mitglied des Universitätsrats.

- (2) (*bleibt frei*)
- (3) Die Stiftung hat jede Änderung im Aufsichtsrat der Stiftungsbehörde im Sinne des § 14 BStFG als Anhang iSd § 11 Abs 4 BStFG bekannt zu geben.
- (4) Vorsitzende/r des Aufsichtsrats ist der/die jeweilige Vorsitzende des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrats ist der/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Universitätsrats der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (5) Der Aufsichtsrat wird sowohl gegenüber den anderen Stiftungsorganen als auch gegenüber Dritten durch seine/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n oder ihre/n Stellvertreter/in, vertreten.

- (6) Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat der Stiftungsvorstand an dessen Beratungen teilzunehmen und alle Auskünfte zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem/Der Vorsitzenden des Aufsichtsrats kommt bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht zu.
- (8) Die Regelungen des § 12 gelten für den Aufsichtsrat mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Aufsichtsrat nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e oder ihre/n Stellvertreter/in, in der jeweiligen Sitzung anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung der Formalitäten des § 12 Abs 1 neuerlich eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, welche auf die Gegenstände der ersten Sitzung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser neuerlichen Sitzung ist auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16 Stiftungsbeirat

- (1) Als weiteres Organ der Stiftung kann ein Stiftungsbeirat eingerichtet werden. Der Stiftungsbeirat hat den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks zu beraten. Die Kompetenz zur Einrichtung und Auflösung des Stiftungsbeirats kommt dem Stiftungsvorstand zu.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Stiftungsvorstand jeweils für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte, sofern er aus mehr als einer Person besteht, eine/n Vorsitzende/n und, sofern er aus mehr als zwei Personen besteht, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Stiftungsbeirat wird sowohl gegenüber den anderen Stiftungsorganen als auch gegenüber Dritten durch seine/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n oder ihre/n Stellvertreter/in, vertreten.
- (5) Auf Verlangen des Stiftungsbeirats hat der Stiftungsvorstand an dessen Beratungen teilzunehmen und alle Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Stiftungsbeirat fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem/Der Vorsitzenden des Stiftungsbeirats kommt bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht zu.
- (7) Die Regelungen des § 12 gelten für den Stiftungsbeirat mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Stiftungsbeirat nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e oder ihre/n Stellvertreter/in, in der jeweiligen Sitzung anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung der Formalitäten des § 12 Abs 1 neuerlich eine Sitzung des Stiftungsbeirats einzuberufen, wel-

che auf die Gegenstände der ersten Sitzung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser neuerlichen Sitzung ist auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17 Vergütung der Stiftungsorgane

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, der Budget- und Finanzkommission, des Aufsichtsrats und des Stiftungsbeirats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Gegen Belegnachweis werden ihnen jene Barauslagen in angemessener Höhe erstattet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.
- (2) Der/Die Stiftungsprüfer/in erhält neben dem Ersatz seiner/ihrer Barauslagen eine Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

C. ÄNDERUNG DER SATZUNG; AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Das Recht, die Gründungserklärung (Satzung) der Stiftung zu ändern, kommt ausschließlich der Erstgründerin zu. Das Recht zur Änderung der Satzung geht auf allfällige Rechtsnachfolger/innen der Erstgründerin über.
- (2) Der Stiftungsvorstand darf – abgesehen von notwendigen Aktualisierungen – die Gründungserklärung (Satzung) der Stiftung nur dann ändern, wenn der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann, wobei der Wille der Gründerinnen nicht außer Acht gelassen werden darf (§ 11 Abs 2 Z 2 BStFG).

§ 19 Auflösung der Stiftung

- (1) Das Recht, die Stiftung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, kommt ausschließlich der Erstgründerin zu. Das Recht zum Widerruf der Stiftung geht auf allfällige Rechtsnachfolger/innen der Erstgründerin über.
- (2) Die Stiftung ist bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes aufzulösen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung jedenfalls für die in der Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen der Stiftung an die Wirtschaftsuniversität Wien mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck gemäß § 3 der Gründungserklärung zu übergeben, wenn diese zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a Abs 1 EStG zukommt. Sollte der Wirtschaftsuniversität Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Stiftung oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihr die Begünstigung gemäß § 4a EStG nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne der obigen Ausführungen

möglich sein, muss das verbleibende Vermögen der Körperschaft anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

D. SONSTIGES

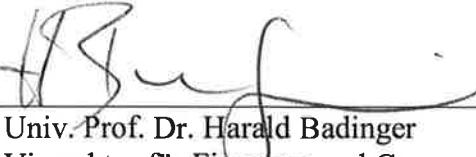
§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung in der jeweiligen Fassung nicht anderes bestimmt ist, gilt für die Stiftung das BStFG 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit in der Satzung auf Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften oder die Satzung verwiesen wird, ist dieser Verweis dynamisch zu verstehen, dies heißt, dass damit auf die Gesetze, Rechtsvorschriften bzw. die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen wird.
- (3) Die Gründerinnen erteilen hiermit der Dr. Robert Briem Rechtsanwalt-GmbH, 1010 Wien, Volksgartenstraße 5/6, Vollmacht, in ihrem Namen die zur Eintragung der Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister und zur Erlangung der abgabenrechtlichen Begünstigungen eventuell erforderlichen Änderungen der Satzung vorzunehmen sowie damit zusammenhängend Erklärungen gegenüber den Stiftungsbehörden und den Abgabenbehörden abzugeben. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister.
- (4) Sämtliche Kosten, Abgaben und Gebühren, die mit der Zuwendung der Vermögenswerte und der Errichtung der Stiftung verbunden sind, gehen zu Lasten der Stiftung und sind im Jahresergebnis der Stiftung als Aufwendung zu berücksichtigen.

Wien, am 28. Oktober 2025

WU-Wirtschaftsuniversität Wien


Univ. Prof. Dr. Rupert Sausgruber
Rektor


Univ. Prof. Dr. Harald Badinger
Vizerektor für Finanzen und Campusmanagement